Gemeinde Vals

Schulgesetz der Gemeinde Vals

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. sie ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeindeschaft die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert in Verbindung mit den Eltern die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte und das Wissen der Kinder und bemüht sich, ihr Verständnis für Mitmenschen und Umwelt zu wecken und sie nach christlichen Grundsätzen zu selbständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden.

Art. 2 Schultypen

Die Gemeinde führt

- einen Kindergarten und
- folgende Schultypen:
  a) Primarschule
  b) integrierte Kleinklasse
  c) Realschule
  d) Sekundarschule

Die Sekundarschule baut auf die 6. Primarschulklasse auf und umfasst drei Klassen. Der Übertritt erfolgt von der 6. Primarschulklasse oder der 1. Realschulklasse, sofern die Aufnahmebedingungen erfüllt werden.

Art. 3 Schulpflicht, Schulzeit

[1] Die Schulpflicht dauert 9 Jahre. Die jährliche Schuldauer beträgt im Kindergarten, in der Primarschule, in der integrierten Kleinklasse und in der Real- und Sekundarschule 38 effektive Schulwochen.

Für das 10. Schuljahr sowie für vorzeitige Entlassung gelten die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes sowie der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Schulgesetz.

Art. 4 Beginn des Schuljahres

Das Schuljahr beginnt jeweils im Spätsommer nach den Sommerferien.

Art. 5 Unterrichtszeit

[1] Die wöchentlichen Lektionen gemäss Art. 16 des kantonalen Schulgesetzes sind regelmässig auf die Woche zu verteilen.

[1] Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei.

Die Einteilung der Schulstunden obliegt dem Schulrat.

Art. 6 Absenzen

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schülers.
2. Ansteckende Krankheiten von Familienmitgliedern oder Hausbewohnern. Über die Notwendigkeit der Absenz entscheidet der Arzt oder diplomiertes Pflegepersonal.

---

[1] Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999.
Genehmigung der Regierung vom 17. August 1999.

3. Der Tod eines Familienmitgliedes, Begräbnis eines nahen Verwandten.

Muss aus einem anderen Grund der Unterricht versäumt werden, so hat der Schüler im Voraus den nötigen Urlaub einzuholen, ansonsten wird die Absenz gemäss den Bestimmungen von Art. 77 des kantonalen Schulgesetzes als unentschuldigt mit Busse belegt. Beurlaubungen bis zu einem Tag kann die Lehrerin oder der Lehrer erteilen; ausgenommen sind die Tage unmittelbar vor und nach den Ferien.

II. SCHULAUFSICHT

Art. 7 Schulrat

Die Gemeindeversammlung wählt gemäss Gemeindeverfassung und kantonaler Schulgesetzgebung einen Schulrat, dem aufgrund der einschlägigen Bestimmungen die Aufsicht über das gesamte Schulwesen obliegt.

Art. 8 Pflichten und Kompetenzen

Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder Gemeindegesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

a) die Wahl geeigneter Lehrkräfte vorzubereiten. Die verfassungsmässige Wahlbehörde wählt unter dem Vorsitz des Schulratspräsidenten die Lehrkräfte;
b) die Bestimmung der Daten für den Schulbeginn, die Ferien und den Schulschluss;
c) die Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe auf Vorschlag der Lehrerschaft;
d) die Festsetzung der öffentlichen Besuchstage und anderer Veranstaltungen, welche den Kontakt zwischen Eltern und Schule fördern;
e) die Organisation der Schulkinderfürsorge;
f) Unterhalt und Überwachung der Schullokalitäten und deren Einrichtungen;
g) Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
h) die Beurlaubung der Lehrkräfte für Konferenzen, Kurse und ausserdienstliche Tätigkeiten;
i) die Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung und die Bestrafung von Schulversäumnissen nach Art. 77 des kantonalen Schulgesetzes;
k) die Gewährung von Urlauben an die Schüler, soweit sie 3 Tage überschreiten (bis zu 14 Tagen) sowie Ausnahmebewilligungen, die den Tag unmittelbar vor oder nach den Ferien betreffen;
l) der Erlass einer Promotionsordnung.

Die einzelnen Mitglieder des Schulrates haben sich durch wiederholten Besuch des Unterrichts und Besprechungen mit den Lehrerinnen und Lehrern ein Bild vom Stand der Schularbeiten zu machen und diese nach Möglichkeit zu fördern.

Der Schulrat kann Lehrkräfte oder Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme zu Sitzungen zuziehen.

Art. 9 Schulratspräsident

Der Schulrat wird durch seinen Präsidenten einberufen und präsidiert. Dieser hat insbesondere folgende Pflichten:

1. Er vertritt den Schulrat nach aussen.
2. Er überwacht:
   a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss Beschlüssen des Schulrates;
   b) die genaue Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeit;
   c) den ganzen Schulbetrieb.
3. Er gewährt Urlaube an Schüler bis zu 3 Tagen.
4. Er führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung, kann diese Kompetenz jedoch einem anderen Mitglied des Schulrates delegieren.
5. Er bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
6. Er beruft den Schulrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn er selbst oder ein Mitglied des Schulrates es verlangen.

Art. 10 Schulvorsteher

Der Schulrat bestimmt nach Anhören der Lehrerschaft einen Lehrer als Schulvorsteher. Diesem obliegt der Kontakt mit der Schulbehörde. Der Schulrat kann ihm noch andere Aufgaben zuweisen.

Art. 11 Beschwerderecht

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können vom unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

III. DIE LEHRKRÄFTE

Art. 12 Anstellung, Nebenbeschäftigung

Das Anstellungsverhältnis aller Lehrkräfte richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde sowie der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung.

Ständige Nebenbeschäftigung bedarf der Zustimmung des Schulrates; sie darf nur bewilligt werden, wenn der Schulunterricht nicht darunter leidet.

Art. 13 Pflichten, Kompetenzen

Die Lehrerschaft hat die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihr obliegen namentlich noch:

1. die Ausstellung der Zeugnisse;
2. die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Eltern im Einvernehmen mit der Schulbehörde;
3. die Erledigung leichterer Disziplinarfälle;
4. die Gewährung von Urlauben an Schüler bis zu einem Tag, ausgenommen sind die Tage unmittelbar vor und nach den Ferien.

Die Lehrerschaft ist gehalten, den Schulvorsteher in seiner Aufgabe zu unterstützen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme in der Urnenabstimmung und mit der Genehmigung der Regierung in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Schulordnung der Gemeinde Vals vom 20. Mai 1979 aufgehoben.

Durch die Urnenabstimmung vom 10. März 1996 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:	Der Aktuar:
Moritz Schmid	Reto Jörger

Von der Regierung genehmigt am 16. April 1996.

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Joachim Caluori	Dr. Claudio Riesen

Stand: 01.08.2009